

Detaillierte Zulassungsbedingungen für HFP Sportartenschulleitende

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer (kumulativ a, b, c und d):

- a) über einen sportbezogenen eidgenössischen Fachausweis (z.B. als Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer in einer Fachrichtung oder als Trainerin / Trainer Leistungssport etc.) oder ein sportbezogenes eidgenössisches Diplom (z.B. als Trainerin / Trainer Spitzensport) oder ein sportbezogenes universitäres Diplom (z.B. als Sportlehrerin / Sportlehrer) oder einen gleichwertigen Abschluss auf der Tertiärstufe verfügt;
- b) sich über eine mindestens 5-jährige berufliche Praxis im Bereich des Sports ausweisen kann, wobei diese sportbezogene oder eine andere berufliche Praxis eine Tätigkeit von mindestens einjähriger Dauer (mindestens im Rahmen eines 20%-Pensums) in einer leitenden Position umfassen muss (z.B. als (stv.) Leiterin / Leiter einer Sportartenschule, (stv.) Leiterin / Leiter des Bereichs Ausbildung eines Sportverbands, (stv.) Fachleiterin / Fachleiter einer J+S-Sportart, (stv.) Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter einer anderen Organisation etc.);
- c) eine Ausbildung zur Leitung einer Sportartenschule oder eines anderen Sportorganisationsbereichs oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;
- d) eine Empfehlung eines nationalen Sportverbands oder eines nationalen Berufsverbands des Sports nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Dokumente für die Diplomarbeit sowie eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektskizze.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.